

# **Satzung der Rudergemeinschaft Bottrop e.V.**

Vom 24. April 1956 in der Fassung vom 19. Februar 2017

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der am 22. Mai 1954 in Bottrop gegründete Ruderverein führt den Namen „Rudergemeinschaft Bottrop“. Der Verein hat seinen Sitz in Bottrop. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bottrop eingetragen.

### **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Rudersports und ergänzender Sportarten sowie die Pflege der Jugend. Der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Flaggen, Abzeichen**

1. Die Flagge und das Abzeichen des Vereins zeigt die Bottroper Farben „rot“ und „weiß“. Sie zeigt abwechselnd, von oben nach unten beginnend, rote und weiße Streifen mit der Inschrift „Rudergemeinschaft Bottrop“ auf dem mittleren (zweiten) weißen Streifen.

### **§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden**

1. Der Verein ist Mitglied des Fachverbandes und unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen dieses Verbandes und dessen Fachorganen.

### **§ 5 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## B. Mitgliedschaft

### § 6 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
  - a. aktiven Mitgliedern (Senioren)
  - b. passiven Mitgliedern
  - c. Mitgliedern der Jugendabteilung
  - d. Mitgliedern der Schülerabteilung
  - e. Ehrenmitgliedern
  - f. Zweitmitgliedern
2. Zu a. Aktives Mitglied ist jeder, der sich sportlich oder in der Vereinsführung betätigt.  
Zu b. Passives Mitglied ist jeder, der die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins fördert.  
Zu c. Mitglieder der Jugendabteilung ist jeder Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem er das 18. Lebensjahr vollendet, der sich aktiv betätigt.  
Zu d. Mitglied der Schülerabteilung ist jeder Schüler, der sich aktiv betätigt.  
Zu e. Die Ehrenmitgliedschaft wird aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf Antrag des Vorstandes oder mindestens 10 Mitgliedern zu fassen ist, verliehen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.  
Zu f. Zweitmitglied ist auf Antrag jeder, der zum Zeitpunkt der Beantragung eine ordentliche Mitgliedschaft in einem anderen, dem DRV angeschlossenen Ruderverein besitzt. Die Zweitmitgliedschaft in der Rudergemeinschaft Bottrop wandelt sich in eine aktive Mitgliedschaft (s. § 6/1/a) um, sobald die Mitgliedschaft in dem jeweils anderen Verein erlischt.

### § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Aufnahmeanträge von Jugendlichen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### § 8 Aufnahmefolgen

1. Durch die Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen der Satzung, der Hausordnung und der Ruderordnung. Es ist verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

## § 9 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, im Bootshaus zu verkehren und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben nach Maßgabe der Ruderordnung das Recht auf Benutzung der Boote und der sportlichen Einrichtungen des Vereins. Die volljährigen Mitglieder sind nach ½ -jähriger Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
3. Die jugendlichen Mitglieder und Schüler haben die Rechte und Pflichten nach den für die Jugend- und Schülerabteilung vom Vorstand erlassenen Bestimmungen und der geltenden Jugendordnung.

## § 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter der Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als drei Monaten trotz Mahnung
  - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft hören alle Ansprüche dieses Mitgliedes an den Verein auf, auch das Recht zum Tragen der Vereinsnadel.

## § 11 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## C. Organe des Vereins

### § 12 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
  - a. Die Mitgliederversammlung
  - b. Der Vorstand

### § 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich zu Beginn des Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 21 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a. Der Vorstand beschließt oder
  - b. Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form von Einladungen. Die Einladung muß unter Angabe der Tagesordnung spätestens 1 Woche vor dem Termin der Versammlung allen Mitgliedern zugegangen sein. Im Vereinsaushang soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
  - a. Bericht des Vorstandes
  - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e. Beschlußfassung über vorliegende Anträge
  - f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, soweit dies erforderlich ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag, bei geheimer Abstimmung entscheidet das Los.
8. Der Vorstand oder mindestens 10 stimmberechtigte Vereinsmitglieder, die den Vorstand vor Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich in Kenntnis setzen, sind berechtigt, Satzungsänderungen zu beantragen.

Der wesentliche Inhalt ist den Mitgliedern mit der Einladung bekanntzugeben.

Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

9. Geheime Abstimmungen erfolgen auf Antrag.
10. Beschlüsse sind von 2 Mitgliedern des Vorstandes im Sinne §26 BGB zu unterzeichnen.

#### § 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. 1. Vorsitzender
  - b. 2. Vorsitzender
  - c. 1. Geschäftsführer
  - d. 2. Geschäftsführer
  - e. 1. Kassierer
  - f. 2. Kassierer
  - g. 1. Ruderwart
  - h. Wanderruderwart
  - i. Ruderwart für Schüler
  - j. Vorsitzender des Jugendausschusses
  - k. 2 Beisitzer
2. Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus den zwei Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer, dem 1. Kassierer und dem 1. Ruderwart.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Vorstandsmitglieder gem. Ziffer 1. a. – k. werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB führt die laufenden Geschäfte. Jeweils 2 Mitglieder sind gemeinschaftlich berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
6. Vorstandssitzungen werden vom Vorstand nach Bedarf und auf Antrag der Vorstandsmitglieder einberufen.

7. Der Vorstand ist beschlußfähig bei der Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
8. Die Kassenführung wird von zwei Rechnungsprüfern, die von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt werden (einfache Stimmenmehrheit), geprüft. Die Prüfung muß mindestens einmal vor Schluß des Geschäftsjahres erfolgen.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung einen Vertreter einzusetzen.
10. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Die Aufwandsentschädigung wird nicht ausgezahlt. Rückspenden von Aufwandsentschädigungen werden auf Anfrage mit einer Spendenbescheinigung bestätigt.

#### § 15 Wahl des Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses

1. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und sein Stellvertreter werden vom Vereinsjugendtag gewählt.
2. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.
3. Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

## **D. Schlußbestimmungen**

### § 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist die Zahl an Mitgliedern bei der ersten Versammlung nicht anwesend, ist binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit der Mehrheit von Dreivierteln der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
3. Die Liquidation des Vereins obliegt drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Nordrhein-Westfälischen Ruderverband, Schweriner Str. 40, 4300 Essen 1, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Rudersports verwendet werden darf. Sollte das Vermögen vom Nordrhein-Westfälischen Ruderverband nicht angenommen werden, soll es dem örtlichen Roten Kreuz zu mildtätigen Zwecken übertragen werden.
5. Die Bestimmung der Ziffer 4 gilt auch für den Fall, daß der Verein durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder andere obrigkeitliche Anordnung aufgelöst werden sollte.

### Inkrafttreten der Satzung

Durch die vorstehende, in der Mitgliederversammlung vom 19. Februar 2017 beschlossene Satzung erlischt die in der Mitgliederversammlung am 24. April 1956 erichtete Satzung, geändert am 26. Februar 1977, wiederum geändert am 15. Februar 1981 und zuletzt geändert am 24. Februar 2013.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung an die Stelle der bisherigen.

# Jugendordnung

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der Rudergemeinschaft Bottrop e.V. sind alle Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

## § 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung der Rudergemeinschaft Bottrop e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung der Rudergemeinschaft Bottrop e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung,
- e. Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen,
- f. Pflege der internationalen Verständigung.

## § 3 Organe

Organe der Jugend der Rudergemeinschaft Bottrop e.V. sind:

Der Vereinsjugendtag  
Der Vereinsjugendausschuß

## § 4 Vereinsjugendtag

- a. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend der Rudergemeinschaft Bottrop e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
  1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses;
  2. Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendausschusses;
  3. Entlastung des Vereinsjugendausschusses;
  4. Wahl des Vereinsjugendausschusses;
  5. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen



der Verein Delegationsrecht hat;

6. Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- c. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefaßten Beschlusses muß ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- d. Der Vereinsjugendtag wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## § 5 Vereinsjugendausschuß

- a. Der Vereinsjugendausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, einem Vertreter und 2 Jugendvertretern, die zum Zeitpunkt der Wahl noch Jugendliche sind. Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
- b. Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
- c. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d. In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g. Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Untersuchungsausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## § 6 Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Wettkampfordnung des DRV. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

## § 7 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten.